

RS UVS Oberösterreich 1993/07/16 VwSen-230221/16/Br

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.07.1993

Rechtssatz

Eine heftige Gestik, die dem Ausholen zu einem Schlag gegen den Beamten gleicht, stellt ein ungestümes Benehmen dar. Keine Bedenken gegen die Verhängung einer Geldstrafe von 1.500 S bei vorsätzlicher Begehung. Abweisung.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at